|  |  |
| --- | --- |
| Logo of the European Commission, 12 yellow stars on a blue background arranged in a circle and framed by two light grey graphic elements representing the Berlaymont building, which is the headquarter of the European Commission. | EUROPÄISCHE KOMMISSION |

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR  
ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)

|  |  |
| --- | --- |
| GD – Direktion – Referat | GD DEFIS A3 |
| Stellennummer in Sysper: | 368941 bereits verfügbar |
| Kontaktperson:  Gewünschter Dienstantritt:  Dauer der 1. Abordnung:  Dienstort: | Nynke TIGCHELAAR  3 Quartal 2024  2 Jahr(e)  Brüssel  Luxemburg  Anderer: Click or tap here to enter text. |
| Art der Abordnung |  |
| Auf diese Stellenausschreibung können sich Bedienstete:    Können sich auch bewerben:  Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:  Island  Liechtenstein  Norwegen  Schweiz  Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben: …  Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben: … | |
| Bewerbungsschluss: | Ende der Bewerbungsfrist: 25-09-2024 |

**Wer wir sind**

Der Auftrag der Direktion A „Verteidigungsindustrie“ besteht darin, die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der EU-Verteidigungsindustrie zu fördern, insbesondere durch die Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit und Reaktionsfähigkeit sowie durch die Förderung ihrer Innovationskapazität. Außerdem soll sie einen europäischen Verteidigungsmarkt unterstützen, der für die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Verfügbarkeit von Fähigkeiten und gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgt. Vor diesem Hintergrund besteht eines der übergreifenden Ziele darin, Rahmenbedingungen zu schaffen, die die grenzüberschreitende europäische Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten fördern.

Eine Kernaufgabe der Direktion ist in diesem Zusammenhang die Umsetzung der industriellen Verteidigungsprogramme der EU, wie z.B. der Europäische Verteidigungsfonds und seine Vorläuferprogramme, das Gesetz zur Unterstützung der Munitionsproduktion und die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch ein gemeinsames Beschaffungsgesetz, die Europäische Strategie für die Verteidigungsindustrie und das Europäische Programm für die Verteidigungsindustrie.

Die Aufgabe des Referats A.3 besteht darin, durch die wirksame Umsetzung des EEF/Europäischen Verteidigungsfonds (einschließlich des EU-Programms für Verteidigungsinnovationen - EUDIS) und seiner Vorläuferprogramme sowie der spezifischen Verteidigungsinstrumente, die als Reaktion auf die geopolitische Lage umgesetzt werden (Gesetz zur Unterstützung der Munitionsproduktion - ASAP und Gesetz zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung - EDIRPA), zur Stärkung der verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis Europas (EDTIB) beizutragen, um eine wettbewerbsfähigere, innovativere und stärker integrierte europäische Verteidigungsindustrie zu schaffen und die strategische Autonomie der EU zu unterstützen.

In enger Zusammenarbeit und in flexibler Aufstellung mit den Referaten A1, A.2 und A.4 trägt A.3 speziell zur effektiven Umsetzung des EEF und seiner Vorläuferprogramme sowie der neuen Verteidigungsinstrumente bei, wobei der Schwerpunkt auf den Bereichen Forschung und Entwicklung von Verteidigungstechnologien liegt, einschließlich neu entstehender, grundlegender und bahnbrechender Verteidigungstechnologien. Diese Technologien befassen sich mit Herausforderungen, die für mehrere Fähigkeitsbereiche von Bedeutung sind, wie z.B. medizinische Unterstützung im Verteidigungsbereich, Cyberverteidigung, Energietechnologien, Materialien und Komponenten. Das Referat ist außerdem für die Entwicklung und Umsetzung der Innovationspolitik im Verteidigungsbereich sowie für die Delegationsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) über die Durchführung der vorbereitenden Maßnahme zur Verteidigungsforschung (PADR) zuständig.

**Stellenprofil (wir schlagen vor)**

**Referent – Verteidigungstechnologien**

Der abgeordnete nationale Experte wird unter der Aufsicht eines Kommissionsbeamten arbeiten. Unbeschadet des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit zwischen den nationalen/regionalen oder lokalen Verwaltungen und der Kommission lässt er sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben und in seinem Verhalten ausschließlich von den Interessen der Europäischen Union leiten. Der abgeordnete nationale Experte darf die Kommission nicht im Hinblick auf das Eingehen finanzieller oder anderer Verpflichtungen vertreten oder in ihrem Namen verhandeln.

Seine/ihre Aufgabe wird es sein, zur Umsetzung des Europäischen Verteidigungsfonds (EEF) für Forschung und Entwicklung im Verteidigungsbereich und der neuen EU-Verteidigungsprogramme zur Munitionsproduktion (ASAP) und zur gemeinsamen Beschaffung (EDIRPA) beizutragen. Er/sie muss über ein hohes Maß an Wissen in einem oder mehreren der Themenbereiche des EEF verfügen (insbesondere werden Erfahrungen in den Bereichen Simulation und Ausbildung, Schutz und Mobilität der Streitkräfte, Materialien und Komponenten gesucht).

Zu den Aufgaben gehören:

* Unterstützung bei der Projektverwaltung von Maßnahmen, die im Rahmen des EEF und der neuen EU-Verteidigungsprogramme zur Munitionsproduktion (ASAP) und zur gemeinsamen Beschaffung (EDIRPA) finanziert werden.

**Auswahlkriterien (wir suchen)**

Hochschulabschluss

Hochschulabschluss oder

Berufsausbildung oder gleichwertige Berufserfahrung

in diesem Bereich: Ingenieurwesen

Berufserfahrung

Mindestens zwei Jahre Aufgaben im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Aufgaben.

Für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse:

Für die Wahrnehmung der Aufgaben und eine effiziente Kommunikation mit internen und externen Interessenträgern sind gute Englischkenntnisse erforderlich.

Die Stelle setzt voraus, dass die Bewerber im Besitz einer gültigen Sicherheitsüberprüfung (PSC) auf der Stufe SECRET UE/EU SECRET sind.

**Zulassungsbedingungen**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Gemäß dem ANS-Beschluss müssen Sie **zu Beginn der Abordnung** die folgenden Zulassungskriterien erfüllen:

Berufserfahrung: eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

Dienstalter: ein Dienstalter von mindestens einem Jahr (12 Monate) bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis.

Arbeitgeber: es muss sich um eine nationale, regionale oder lokale Verwaltung oder eine zwischenstaatliche öffentliche Organisation handeln; ausnahmsweise kann die Kommission nach einer besonderen Ausnahmeregelung Anträge annehmen, wenn es sich bei Ihrem Arbeitgeber um eine öffentliche Stelle (z. B. eine Agentur oder ein Regulierungsinstitut), eine Universität oder ein unabhängiges Forschungsinstitut handelt.

Sprachkenntnisse: gründliche Kenntnisse einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung der Funktion erforderlichen Maße. Sollten Sie aus einem Drittland kommen, müssen Sie nachweisen, dass Sie über gründliche Kenntnisse in der zur Ausübung Ihrer Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügen.

**Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Während der gesamten Dauer der Abordnung müssen Sie bei Ihrem Arbeitgeber angestellt bleiben, von diesem Ihre Bezüge erhalten und auch weiterhin Ihrem (nationalen) Sozialversicherungssystem angeschlossen bleiben.

Sie werden Ihre Aufgaben innerhalb der Kommission nach Maßgabe des genannten ANS-Beschlusses ausüben und den darin festgelegten Bestimmungen über Vertraulichkeit, Loyalität und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten unterliegen.

Falls diese Stelle mit Vergütungen ausgeschrieben wird, können diese nur gewährt werden, wenn Sie die Bedingungen gemäß Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen.

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in eine Delegation der Europäischen Union entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Es obliegt Ihnen, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**Bewerbung und Auswahlverfahren**

Wenn Sie interessiert sind, befolgen Sie bitte die Anweisungen Ihres Arbeitgebers zur Bewerbung.

Die Europäische Kommission akzeptiert nur Bewerbungen, die über die Ständige Vertretung/Diplomatische Vertretung bei der EU Ihres Landes, das EFTA-Sekretariat oder über die Kanäle, denen sie ausdrücklich zugestimmt hat, eingereicht wurden. Bewerbungen, die direkt von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Sie sollten Ihren Lebenslauf auf Englisch, Französisch oder Deutsch im Europass CV Format verfassen (Erstellen Sie Ihren Europass-Lebenslauf | Europass). Ihre Nationalität muss darin angegeben sein.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) bei. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber/innen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet werden ([[1]](#footnote-1)). Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten. Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte die beigefügte Datenschutzerklärung.

1. () Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).“ [↑](#footnote-ref-1)